



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 20

Freitag, 11. Mai

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden 274

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Gemeinde Hinte, Brückstr. 11 a, 26759 Hinte..... 274

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte..... 274

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Windenergie Norman Ross GbR, Störtebeker Straße 3, 26736 Krummhörn 275

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe..... 275

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48A „Kurzentrums - Hotel“ der Stadt Norderney..... 276

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden

Die Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden hat die Plangenehmigung für eine Verrohrung und Herstellung einer Grabensohle in der Gemarkung Norden, Flur: 3, Flurstück: 61/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der begrenzten Auswirkungen und des wenig schutzwürdigen und vorbelasteten Standorts nicht zu erwarten. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 04.05.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Gemeinde Hinte, Brückstr. 11 a, 26759 Hinte

Die Gemeinde Hinte, Brückstr. 11 a, 26759 Hinte hat die Plangenehmigung für die Verfüllung eines Grabens in der Gemarkung Loppersum, Flur: 3, Flurstück: 13/21 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.05.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte

Die Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Gemeinde Hinte; Gemarkung Hinte, Flur 2, Flurstück 13/6 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.05.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Windenergie Norman Ross GbR, Störtebeker Straße 3, 26736 Krummhörn**

Windenergie Norman Ross GbR, Störtebeker Straße 3, 26736 Krummhörn hat die Plangenehmigung für die Grabenverfüllung in der Gemarkung Visquard, Flur: 20, Flurstück: 25 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der begrenzten Auswirkung und des wenig schutzwürdigen und vorbelasteten Standortes nicht zu erwarten. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 08.05.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf**

Die Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf hat die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens, einer Gewässerverrohrung und der Erstellung von Entwässerungsgräben in der Gemeinde Leezdorf; Gemarkung Leezdorf, Flur 7, Flurstücke 53/6 und 52/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete sehr geschützter Tier- und Pflanzenarten betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 07.05.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48A „Kurzentrum - Hotel“ der Stadt Norderney

Aufgrund § 1 Abs. 3 und 8, des § 8 sowie des § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist und aufgrund des § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl S 226) beschließt der Rat der Stadt Norderney die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48A "Kurzentrum-Hotel" bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem Umweltbericht.

§ 1 - Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48A „Kurzentrum - Hotel“

Der vom Rat der Stadt Norderney in der Sitzung vom 10.10.2005 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 48A „Kurzentrum - Hotel“ bestehend aus der Planzeichnung, der Satzung zum Erlass und der Begründung wird aufgehoben.

Die genaue Lage des Plangebietes ist auf dem Übersichtsplan als Anlage zu dieser Satzung einzusehen. Der Übersichtsplan ist Teil der Satzung.

